

## **Entscheidung des Rektors der Universität Bremen gemäß § 81 Abs. 6 BremHG**

vom 30.03.2020 über

**Änderungen der bisherigen Praxis für Bewerbungen, Zulassungen, Immatrikulationen und Studierendenverwaltung während der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus.**

### Begründung der Eilbedürftigkeit

Die Maßnahmen bzgl. Aussetzung der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen, die Einhaltung der gebotenen Schutzmaßnahmen und auch die Maßnahmen anderer Institutionen stellen viele Studierende und Bewerber\*innen vor große Probleme. Mit dem Ziel, möglichst vielen Studierenden einen Studienerfolg und Bewerber\*innen einen Studienstart zu ermöglichen, müssen eine Reihe von rechtlich gebotenen und/oder praktizierten Regelungen hinterfragt und für die Zeit der außergewöhnlichen Maßnahmen neu justiert werden.

Die nächste Sitzung des Akademischen Senats ist am 29.04.2020, weshalb eine Eilentscheidung gemäß § 81 Abs. 6 BremHG erforderlich ist.

## **Änderungen der bisherigen Praxis für Bewerbungen, Zulassungen, Immatrikulationen und Studierendenverwaltung während der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus.**

### **I. Immatrikulation neuer Studierender zum Sommersemester 2020**

Die Zulassungsverfahren für Bachelor- und Masterstudienanfänger\*innen sowie für fortgeschrittene Studierende der höheren Fachsemester in allen Studiengängen waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Corona-Schutzmaßnahmen i.d.R. vollständig abgeschlossen und entsprechende Bescheide erteilt. Mit den Zulassungsbescheiden / Einschreibbestätigungen sind Bedingungen verbunden, die die Bewerber\*innen erfüllen müssen, um die Immatrikulation zu erlangen; diese Bedingungen sind stets mit einer Frist verbunden. Aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen konnten manche Bedingungen nicht oder nicht in der gewünschten Form oder Frist erbracht werden.

#### **A. Bedingungen für die Immatrikulation ins Fachstudium (Erstsemester und Fortgeschrittene)**

Für alle mit einer Zulassung / Einschreibbestätigung ausgesprochenen Bedingungen gilt eine pauschale und bis zum 30. April 2020 verlängerte Frist.

1. Auf die Beglaubigung der einzureichenden Unterlagen wird verzichtet - unabhängig davon ob es sich um die geforderte Hochschulzugangsberechtigung, den abgeschlossenen Bachelorstudiengang, den Sprachnachweis, die Krankenkassenbescheinigung etc. handelt. Es reicht eine einfache Kopie.
2. Die durch Praktika und Präsenztests nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind unvermindert notwendig, um ein erfolgreiches Studium zu beginnen. Da die Erlangung des Nachweises darüber in vielen Fällen nicht oder nicht fristgerecht möglich ist, wird die Immatrikulation auch vollzogen, wenn der Nachweis bis zum
3. 30.04.20 nicht vorliegt.
4. Die Kenntnisse der deutschen Sprache bzw. für das Studium notwendiger Fremdsprachen gemäß BremHG § 36 Absatz 4 ist unverändert notwendig, auf die Vorlage der Nachweise als Voraussetzung für eine Immatrikulation bis zum 30.04.2020 wird verzichtet.
5. In keinem Fall verzichtet werden kann auf die Nachweise (ggf. einfache Kopie)
  - ➔ der Hochschulzugangsberechtigung für ein Bachelorstudium bzw.
  - ➔ ein abgeschlossenes Bachelorstudium (oder eine Bescheinigung aus der der Abschluss hervorgeht) für ein Masterstudium bzw.
  - ➔ eine Exmatrikulationsbescheinigung für Hochschulwechsler\*innen sowie
  - ➔ sowie eine Bestätigung der Krankenkasse über die Krankenversicherung.
  - ➔ wenn die vorgenannten Nachweise nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist auch die Übersetzung unverzichtbar.

Diese Unterlagen sind per Post an das Sekretariat für Studierende zu senden.

- ⇒ Wer die Immatrikulation zum Sommersemester nicht bis zum 30.04.20 abschließen kann, hat (sofern die für den entsprechenden Studiengang geltende Bewerbungsfrist noch nicht abgelaufen ist) die Möglichkeit, zum Wintersemester 2020/21 bevorzugt zugelassen zu werden, d.h. die Zulassung ein Semester später in Anspruch zu nehmen. Dafür ist die Abgabe einer neuen Bewerbung erforderlich sowie im Rahmen dessen das Upload der Zulassung zum Sommersemester.

- ⇒ Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung werden gebeten zu prüfen, ob sie Teile ihres Online-Lehrangebots im Sommersemester für Interessierte außerhalb der Universität Bremen zugänglich machen, um verhinderten Studienbewerber\*innen zum Sommersemester einen Studieneinstieg im Wintersemester zu erleichtern.

## **B. Immatrikulation weiterer Studierender**

Für die weiteren Neuimmatrikulationen zum Sommersemester 2020 gilt:

1. Erasmus- und andere Austauschstudierende  
Sofern die Schließung der Grenzen einen Studienbeginn bis zum 30.04.2020 verhindert, sollte das Austauschsemester verschoben werden. Eine erneute Bewerbung kann zum Wintersemester erfolgen.  
Für Austauschstudierende, die im Sommersemester ihr zweites Semester an der Universität Bremen verbringen, ergeben sich keine Nachteile oder Sonderregelungen.
2. Vorbereitungsstudierende  
Die Bewerbung und Immatrikulation ins Vorbereitungsstudium ist an keine Frist gebunden. Daher sind Ausnahmen bzgl. der Voraussetzungen (Vorprüfungsbescheinigung von uni-assist) nicht notwendig; die Zulassung und Immatrikulation erfolgt fortlaufend.
3. Promotionsstudierende  
Die Einschreibung als Doktorand\*in ist nicht an Fristen gebunden. Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Immatrikulation (Betreuungszusage) sind daher nicht erforderlich.

## **II. Semesterticket im Sommersemester 2020 und Rückmeldungen zum Sommersemester 2020**

Die Abnahme des Semestertickets ist obligatorisch. Grundlage dafür ist der Vertrag zwischen den teilnehmenden Verkehrsbetrieben und den Studierendenschaften der teilnehmenden Hochschulen. In der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bremen ist die Beitragspflicht für das VBN-Semesterticket sowie das landesweite Semesterticket Niedersachsen/ Bremen im öffentlichen festgelegt. Eine Aussetzung und / oder Rückerstattung des Teilbeitrags (ganz oder anteilig) ist daher auch angesichts der zunächst bis April nicht stattfindenden Präsenzveranstaltungen nicht möglich. Weiterhin gültig die in der Beitragsordnung genannten Gründe für eine Befreiung vom Semesterticket.

Auf die Vorlage von Nachweisen, die für die Rückmeldung zum Sommersemester ggf. erforderlich sind, wird verzichtet, sofern die Studierenden diese bedingt durch die Corona- Schutzmaßnahmen nicht erbringen können. Dies betrifft insbesondere die Deutschkursnachweise der Vorbereitungsstudierenden sowie ggf. die Annahme als Doktorand\*in bei Promotionsstudierenden.

Die Begrenzung des Vorbereitungsstudiums auf maximal 4 Semester wird aufgehoben und für alle VBS-Studierenden auf maximal 5 Semester verlängert.

Für Studierende mit BAföG-Förderung wird auf die Seiten <https://www.bafög.de/keine-nachteile-beim-bafoeg-wegen-corona-756.php> verwiesen.

### **III. Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21**

In den Aufnahmeverfahren der Universität wird unterschieden zwischen Voraussetzungen, die bereits mit der Abgabe der Bewerbung erfüllt werden müssen (= bewerbungsrelevant) und Voraussetzung, die für die Immatrikulation erfüllt werden müssen (= immatrikulationsrelevant). In den Aufnahme- und Zugangsordnungen der Masterstudiengänge ist dies für jeden Studiengang einzeln geregelt. Die nachfolgenden Regelungen betreffen nur die bewerbungsrelevanten Nachweise; an der Notwendigkeit zur Vorlage der immatrikulationsrelevanten Voraussetzungen ändert sich durch diesen Eilentscheid nichts.

#### **A. Notwendige Sprachkenntnisse**

Alle Bewerber\*innen sind gehalten, sofern sie noch nicht über einen entsprechenden Sprachnachweis verfügen, diesen durch entsprechende Online-Tests und/oder Online-Kurse zu erbringen. Das SZHB wird um entsprechende Empfehlungen gebeten. Da entsprechende Nachweise nicht kurzfristig zu erlangen sind, wird auf die z.T. in den Aufnahmeordnungen vorgesehenen Nachweise der Sprachkenntnisse als Bewerbungsvoraussetzung verzichtet.

#### **B. Praktika**

Sofern Praktika aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind, wird auf selbige als Immatrikulationsvoraussetzung verzichtet und auf die Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Faches verwiesen.

#### **C. Eignungsprüfungen und Tests**

In der Musikpädagogik und einigen Masterstudiengängen sind Eignungs- oder Eingangstests eine bewerbungsrelevante Voraussetzung.

Da voraussichtlich eine Durchführung dieser Tests/Prüfungen aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen nicht in bewährter Weise durchgeführt werden können, werden die zuständigen Fächer/Fachbereiche aufgefordert, frühzeitig eine praktikable Alternative zu entwerfen und anzubieten oder aber diese Tests/Prüfungen für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 aufgrund der Corona-Maßnahme auszusetzen. Diese Entscheidungen werden ab dem 1. Mai 2020 veröffentlicht.

#### **D. Bewerbungsrelevante CP-Zahl für Masterbewerbungen**

Sollten Studierende bedingt durch Prüfungsabsagen/-ausfälle den Erwerb von CP im Bachelorstudium nicht rechtzeitig vor Bewerbungsschluss auf Masterstudiengänge nachweisen können, gilt: von der Erbringung der geforderten Gesamtzahl von CP für die Bewerbung (z.B. 150 CP) kann abgesehen werden, wenn die fachlich spezifizierten Mindest-CP-Zahlen erreicht werden.

#### **E. Zeitpunkt der Ausgaben von Abiturzeugnissen**

Sollte sich die Ausgabe von Abiturzeugnissen über den Ablauf der Bewerbungsfrist für grundständige Studiengänge (15.07.) verschieben; setzt sich die Universität Bremen für länderübergreifende gemeinsame Handhabungen ein.

Alle Bewerbungsportale für Studiengänge mit einer Bewerbungsfrist zum 15.07.2020 öffnen zum 1. Juni 2020.